



STADT OPFIKON

Tarifordnung Gastgewerbe und Kleinverkaufsbetriebe

1. Mai 2011

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A. Gesetzliche Grundlagen	3
B. Tarife	
1. Erteilung von Betriebs-Patenten für Gastwirtschaften	3
1.1. Unbefristete Patente	3
1.1.1 Gastwirtschaften (Hotels, Restaurants)	3
1.1.2 Gastwirtschaften (Kleinrestaurants, Kiosk)	3
1.1.3 Kleinverkaufsbetriebe (Klein-Mittelverkauf)	3
1.1.4 Weitere Gebühren	3
1.2 Befristete Patente	3
1.2.1 Vorübergehende bestehende Kleinverkaufsbetriebe	3
1.2.2 Vorübergehende bestehende Betriebe	4
1.2.2.1 ohne gebrannte Wasser	4
1.2.2.2 mit gebrannten Wassern	4
1.3 Gebührenerlass	4
2. Patentabgaben auf gebrannten Wassern	4
3. Hinausschiebung der Schliessungsstunde	4
3.1 Dauernde Ausnahmen	4
3.2 Jährliche Kontrollgebühr	5
3.3 Vorübergehende Ausnahmen	5

A. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996, die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 und die Weisungen und Richtlinien zum Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich vom 17. Juli 1997 hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. März 2011 (SRB 2011-066) folgende Gebühren erlassen:

B. Tarife

1. Erteilung von Betriebs-Patenten Gastwirtschaften
 - 1.1 Unbefristete Patente
 - 1.1.1 Gastwirtschaften (Hotels, Restaurants)
 - durchschnittlicher Aufwand (Unterlagen vollständig) CHF 600
 - überdurchschnittlicher Aufwand CHF 800
 - Umschreibung von Patenten CHF 400
 - 1.1.2 Gastwirtschaften (Kleinrestaurants, Kiosk)
 - durchschnittlicher Aufwand (Unterlagen vollständig) CHF 300
 - überdurchschnittlicher Aufwand CHF 400
 - Umschreibung von Patenten CHF 200
 - 1.1.3 Kleinverkaufsbetriebe (Klein-Mittelverkauf)
 - durchschnittlicher Aufwand (Unterlagen vollständig) CHF 250
 - überdurchschnittlicher Aufwand CHF 350
 - Umschreibung von Patenten CHF 200
 - 1.1.4 Weitere Gebühren bei Erteilung von allen Betrieben
 - Expressgebühren (nicht fristgerecht, also mind. 4 Wochen vor Betriebsaufnahme, eingereicht) CHF 100
 - Betriebsabnahme bei Neueröffnung und Umbauten nach Aufwand
 - 1.2 Befristete Patente

Bei den befristeten Patenten fallen keine weiteren Kosten nach Punkt 2 und 3 dieser Tarifordnung an.

 - 1.2.1 Vorübergehende bestehende Kleinverkaufsbetriebe (Verkaufsstände)
 - 1 Tag CHF 40
 - bis 3 Tage CHF 80
 - 4 bis 10 Tage CHF 120

1.2.2 Vorübergehende bestehende Betriebe
(Festwirtschaften bis max. 1 Monat)

1.2.2.1 ohne gebrannte Wasser

- Kleinst-Anlässe (1 Tag und unter 100 Personen)	CHF 30
- 1 Tag	CHF 80
- 2 Tage	CHF 130
- 3 und mehr Tage	CHF 180

1.2.2.2 mit gebrannten Wassern

- Kleinst-Anlässe (1 Tag und unter 100 Personen)	CHF 50
- 1 Tag	CHF 100
- 2 Tage	CHF 150
- 3 und mehr Tage	CHF 200

1.2.2.3 Befristete Patente für vorübergehende bestehende Betriebe, die im Interesse der Stadt Opfikon sowie von ortsansässigen Vereinen benötigt werden (Generalbewilligung)	CHF 20
--	--------

2. Patentabgaben auf gebrannten Wassern für Gastwirtschafts- und Kleinverkaufsbetriebe

Die **Patentabgabe auf gebrannten Wassern** richtet sich nach der Selbstdeklaration durch die Patentinhaberin oder den Patentinhaber.

Die Patentabgaben auf gebrannten Wassern richten sich nach §15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz:

Anzahl Liter der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern pro Jahr	Abgabe in CHF pro Abgabeperiode von vier Jahren
---	---

von 1 bis 500	200
über 500 bis 1000	400
über 1000 bis 1500	600
über 1500 bis 2000	800
usw.	

Die Maximalabgabe beträgt CHF 8000.

3. Erteilung der Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde für Gastwirtschaften

3.1 Dauernde Ausnahmen, einmalige Gebühr pro Betrieb

- bis 2.00 Uhr	CHF 1000
- bis 4.00 Uhr	CHF 1500
- bis 5.00 Uhr	CHF 2000

3.2	<u>Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen</u>	
	- Wochenende bis 2.00 Uhr jeder zusätzliche Tag CHF 100	CHF 800
	- Wochenende bis 4.00 Uhr jeder zusätzliche Tag CHF 200	CHF 1000
	- Wochenende bis 5.00 Uhr jeder zusätzliche Tag CHF 300	CHF 1200
3.3	<u>Vorübergehende Ausnahmen</u>	
	- bis 2.00 Uhr geschlossene Gesellschaft	CHF 150
	öffentliche Gesellschaft	CHF 250
	- bis 4.00 Uhr geschlossene Gesellschaft	CHF 250
	öffentliche Gesellschaft	CHF 350
	- Freinacht geschlossene Gesellschaft	CHF 400
	öffentliche Gesellschaft	CHF 500
3.4	Vorübergehende Ausnahmen für Anlässe, die im Interesse der Stadt Opfikon sowie von ortsansässigen Vereinen benötigt werden	CHF 100

16.07.2013 Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 2013-189